

1981

Mittwoch, 1. November 1972

EFTA:
Rücktritt Dänemarks
aus dem Stockholmer Uebereinkommen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. Oktober 1972
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 27. Oktober 1972
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes hat
der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der ständige Delegierte der Schweiz bei der EFTA wird ermächtigt,
bei Vorliegen des Schreibens Dänemarks betreffend seinen Rücktritt
vom Stockholmer Uebereinkommen auf den 31. Dezember 1972, die schwei-
zerische Zustimmung zu diesem Rücktritt, in Form einer Erklärung im
Protokoll des EFTA-Rates, bekanntzugeben.

Protokollauszug an:

- EPD 5
- EVD 10 (GS 3, HA 7)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. J. J. J.

Ausgeteilt

Bern, den

Nicht für die Presse

An den Bundesrat

EFTA: Rücktritt Dänemarks aus
dem Stockholmer Uebereinkommen

Wie in der Botschaft vom 16. August 1972 betreffend die Genehmigung der Abkommen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften erwähnt (vgl. III, B, 1), hatte Dänemark schon im November 1971 seine Absicht bekannt gegeben, auf den 31. Dezember 1972 aus der EFTA auszutreten. Die dänische Regierung war allerdings - wegen innenpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen - nicht in der Lage, ihr formelles Kündigungsschreiben, vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist, gemäss Art. 42 des EFTA-Uebereinkommens, d.h. vor dem 31. Dezember 1971 einzureichen. Sie behielt sich vor, dies nach erfolgter Genehmigung des Beitrittes Dänemarks zu den Europäischen Gemeinschaften durch Parlament und Volk zu tun.

Da nunmehr das dänische Verfahren zur Genehmigung des Beitritts zu den EG erfolgreich abgeschlossen worden ist, wird die dänische Regierung in den nächsten Tagen bei der schwedischen Regierung den Austritt aus der EFTA auf den 31. Dezember 1972 notifizieren.

Da dieses Vorgehen eine Abweichung von der in Art. 42 des Stockholmer Uebereinkommens festgelegten zwölfmonatigen Kündigungsfrist darstellt, bedarf der dänische Rücktritt der Zustimmung aller anderen Vertragsparteien gemäss dem in Art. 44 festgesetzten Revisionsverfahren. Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft vom

- 2 -

16. August 1972 die Bundesversammlung ersucht, ihn zu ermächtigen, bei Vorliegen des dänischen Kündigungsschreibens der Verkürzung der vertraglichen Kündigungsfrist zuzustimmen. Mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1972 hat die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigt, den Rücktritt Dänemarks vom Stockholmer Uebereinkommen auf den 1. Januar 1973 entgegenzunehmen.

Die Vertreter der EFTA-Mitgliedländer in Genf sind nun übereingekommen, ihre Zustimmung in Form von Erklärungen im Protokoll des EFTA-Rates festzuhalten, sobald das Rücktrittsschreiben Dänemarks vorliegen wird. Der ständige schweizerische Delegierte bei der EFTA sollte daher ermächtigt werden, die schweizerische Zustimmung im EFTA-Rat bekanntzugeben.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Freihandelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Dänemark ab 1. Januar 1973 durch die Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften - vorbehältlich deren Ratifikation - geregelt sein werden.

Die entsprechende, im gleichen Bundesbeschluss vom 3. Oktober enthaltene Ermächtigung zur Verkürzung der Kündigungsfrist für Norwegen ist nun gegenstandslos geworden, da dieses Land, als Folge der Ergebnisse der konsultativen Volksabstimmung, auf eine Ratifikation des Beitrittes zu den Europäischen Gemeinschaften verzichtet hat und weiterhin in der EFTA verbleiben wird.

Wir beantragen Ihnen daher

den ständigen Delegierten der Schweiz bei der EFTA zu ermächtigen, bei Vorliegen des Schreibens Dänemarks betreffend seinen

Rücktritt vom Stockholmer Uebereinkommen auf den 31. Dezember 1972, die schweizerische Zustimmung zu diesem Rücktritt, in Form einer Erklärung im Protokoll des EFTA-Rates, bekanntzugeben.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Protokollauszug an:

- Volkswirtschaftsdepartement (3 Ex. GS)
- (7 Ex. Handelsabteilung)
- Politisches Departement (2 Ex.)

Signature